

züglicher Ausstattung herausgeben lassen. Die sorgfältige Edition ist von Carl Christoph Bernoulli besorgt.

H. Br.

99. In der Festschrift des hist.-ant. Vereins des Kantons Schaffhausen (= Beiträge zur vaterländischen Gesch. Heft VIII, 1 ff.) erörtert G. Walter das Verhältnis zwischen Schaffhausen und Allerheiligen im späteren Mittelalter. Seinen Ausführungen liegt eine ca. 1480 abgefasste Beschwerdeschrift des Abtes Konrad Dettikofer und ihre Beantwortung durch den Rat der Stadt zu Grunde; die Streitigkeiten betrafen Asylrecht, Gerichtbarkeit, Leibeigene, Zoll, Jagdrecht, u. a. — fast ausschliesslich Rechte des Klosters, die in letzter Instanz von der durch Päpste und Kaiser gesicherten immunen Stellung der Abtei hergeleitet werden konnten. Es ist interessant zu beobachten, wie Allerheiligen im Laufe der Zeit von seinen Freiheiten und Rechten immer mehr einbüsste und von einem Herrn der Stadt zu einem Bürger herabsank. — Beilage II. der Festschrift, eine Lichtdruckreproduktion des DH. V. St. 3076, wird den Schaffhauser Lokalforschern willkommen sein; von allgemeinerem Standpunkt aus wäre es wünschenswert gewesen, wenn von den interessanten Urkunden des Klosters eine andere reproduziert worden wäre. St. 3076 hat ja schon Bresslau (u. zw. in natürlicher Grösse) in den Kaiserurkunden in Abbildungen (IV, 23) wiedergegeben.

H. H.

100. Die fleissige Arbeit von P. Bonaventura Egger, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz (Freiburger Hist. Studien Heft III, Freiburg i. Schweiz 1907), müssen wir hier erwähnen, weil der Verfasser, wie ganz natürlich, häufig die Gelegenheit zu kritischen Bemerkungen über die Urkunden dieser Klöster (namentlich bei Peterlingen, Romainmôtier und Ruggisberg) ergreift. Einigen Peterlinger Urkunden (Böhmer, Reg. Kar. 1504. 1505, DO. II. 307, St. 2996, J.-L. 7052. 9269) ist ein eigener Exkurs gewidmet, dessen Resultate aber nicht als abschliessende Beurteilung dieser Stücke gelten dürfen. E. handelt hier hauptsächlich über die in zwei angeblichen Originalen s. XII. vorliegende Stiftungs-urkunde der Königin Bertha, der Gemahlin Rudolfs II. von Burgund, und berührt sich hierin enge mit Ausführungen des fast gleichzeitig erschienenen Buches von R. Poupardin, Le royaume de Bourgogne p. 392 sqq., die derselben Frage gewidmet sind. E. scheint im Recht zu sein,